Antrag auf Verlängerung eines Jagdscheins

Anschrift der Antragsbehörde:

FD Kommunale Ordnung

Stadtverwaltung Jena
PF 100 338
07703 Jena

Jagdschein-Nr.:

☐ **für das/die Jagdjahr(e):**

☐ **Ausländer-Jagdschein** für das Jagdjahr

☐ **Falkner-Jagdscheins** für das Jagdjahr

☐ **Tages-Jagdschein für die Zeit**
vom: bis:

☐ **Jagd-Haftpflichtversicherung** § 26(4) ThJG; § 9 ThJGAVO)

☐ **Prüfungszeugnis** (neue Behörde) ☐ **1 Lichtbild** (nur neu)

Bearbeitungsvermerke

Wird von der Behörde ausgefüllt!

Eingangsvermerk:

BZR-Auskunft Jahr:

angefordert am:

☐ Gebührenermäßigung: oder
☐ Gebührenbefreiung:
☐ Ja ☐ Nein
Grund:

Versicherung:

Nr.:

von: - bis:

Antragsteller

Titel, Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname): | Geburtsdatum:

☐ **Keine Änderung Stammdaten !** ☐ **Stammdatenänderungen:**

Jagdbefugnis:	**Bezeichnung und Größe des Jagdbezirkes (ha)**	anteilige Größe (ha)
unentgeltl. Jagderlaubnis		

☐ Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Pächter oder wegen entgeltlicher Jagderlaubnis zur Jagd befugt!

☐ **Erklärung:** Ich erkläre, dass keine Tatbestände vorliegen, die zu einer Versagung des Jagdscheines führen müssten oder könnten. Die Vorschriften des § 17 Bundesjagdgesetz (BJG) sind mir bekannt.

☐ **Zur Zeit ist gegen mich kein / folgendes Strafverfahren anhängig:**

Ort, Datum Unterschrift

Jagdschein erhalten am:

Unterschrift für den Erhalt

Kostenverfügung: J

Gebühren: €
HH 11022.10000/

Jagdabgabe: €
HH 11022.10010/

(Stempel)

Datum: Unterschrift

Kasseneinnahmevermerk:

Karten_Nr:

(Stempel)

Datum: Unterschrift

Mir ist bekannt, das unrichtige Angaben über die Flächen, auf denen ich zur Jagdausübung befugt bin, eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Überschreitung der Pachthöchstfläche, die für die entgeltl. Dauerjagdausübung gilt, hat die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages oder des Jagderlaubnisvertrages zur Folge (§11 Abs. 6 BJG). Sie kann, sofern die Jagd dennoch ausgeübt wird, mit Geldbuße geahndet werden (§ 39 Abs.1 Nr.3 und Abs. 3 BJG). Zudem kann ein Jagdverbot von bis zu sechs Monaten Dauer ausgesprochen werden (§ 41a BJG).

Prüfsumme:
Formular ID:

Drucken | Zurücksetzen | Zwischenspeichern